

Verordnung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über das Führen von Hunden im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Aufgrund des § 17 Abs.1, 3 und § 20 Abs. 2, Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) und § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) vom 04.07.2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313) verordnet die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 17.04.2014 für das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel:

§ 1 - Leinenpflicht

- (1) Zur Gefahrenabwehr bei der Benutzung besonderer touristisch genutzter und öffentlicher Flächen besteht ganzjährig für alle Hunde die Leinenpflicht
 - in den öffentlichen Bereichen innerhalb der Ortsteile Fährdorf, Malchow, Vorwerk, Gollwitz, Niendorf, Kirchdorf, Oertzenhof, Kaltenhof, Schwarzen Busch, Weitendorf, Einhusen, Wangern, Brandehusen, Timmendorf, Neuhof und Seedorf außerhalb des eigenen befriedeten Besitzums,
 - an den bewirtschafteten Badestränden in Schwarzer Busch, Timmendorf und Gollwitz in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April mit Ausnahme der gekennzeichneten Hundestrände,
 - auf dem kombinierten Fuß- und Radweg zwischen Oertzenhof und Schwarzer Busch.
- (2) Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätzen sowie an den bewirtschafteten Badestränden in Schwarzer Busch, Timmendorf und Gollwitz in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September mit Ausnahme der gekennzeichneten Hundestrände ist verboten.

§ 2 - Kotbeseitigung

Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen absetzen, unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind entsprechende Behältnisse mitzuführen.

§ 3 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer als Halter oder Führer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 1 Hunde nicht an der Leine führt oder entgegen Absatz 2 einen Hund auf einen Spielplatz oder in der angegebenen Zeit an den Badestrand mitnimmt,
 2. entgegen § 2 abgesetzten Kot der geführten Hunde nicht unverzüglich beseitigt oder hierzu nicht entsprechende Behältnisse mitführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 5000 € geahndet werden.
- (3) Die Erteilung einer Verwarnung im Sinne von § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird durch einen Verwarnungsgeldkatalog geregelt.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4 - In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 18. April 2014


Gabriele Richter
Bürgermeisterin

